KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 279 endg.

Brüssel, den 6 Juli 1993

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur

Begrenzung der Kohlendioxydemissionen durch eine effizientere Energienutzung (vorgelegt im Rahmen des SAVE-Programms) - (COM (92) 182)

(gemäß Artikel 149 Paragraph 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

In der Sitzung des europäischen Parlamentes am 27. Mai 1993 hat die Kommission erklärt, die Änderungsanträge N° 2, 3, 6, 7, 9 und 12 vollständig annehmen zu können; die Änderungsanträge n° 1, 13, 14 und 16 können nach Neuformulierung angenommen werden.

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur

Begrenzung der Kohlendioxydemissionen durch eine effizientere Energienutzung (vorgelegt im Rahmen des SAVE-Programms) - (COM (92) 182)

A. ANGENOMMENE ÄNDERUNGSANTRÄGE

Vorschlag der Kommission	Von der Kommission angenommene Änderungen des Parlamentes
	(Änderung Nr. 2) Erwägung 10
Neue Gebäude wirken sich langfristig auf den Energieverbrauch aus. Daher müssen sie mit einer leistungsfähigen Wärmedämmung, die an die örtlichen Klimabedingungen angepaßt ist, ausgestattet sein.	Neue Gebäude wirken sich langfristig auf den Energieverbrauch aus. Daher müssen sie mit einer leistungsfähigen Wärmedämmung, die an die örtlichen Klimabedingungen angepaßt ist, ausgestattet sein. Dies gilt gleichermaßen für öffentliche Gebäude, denn die staatlichen Stellen müssen bei der Berücksichtigung von Umweltbelangen eine Vorbildfunktion übernehmen.
	(Änderung Nr. 3) Erwägung 12a (neu)
	Eine effizientere Energienutzung in sämtlichen Regionen der Gemeinschaft dient der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 130 a des Vertrags.
	(Änderung Nr. 6) Artikel 2 Absatz 1
Der Energieausweis für Gebäude mit einer Beschreibung der energiebezogenen Merkmale dient zur Information von Kaufinteressenten eines Gebäudes.	Der Energieausweis für Gebäude mit einer Beschreibung der energiebezogenen Merkmale dient zur Information von Kaufinteressenten eines Gebäudes über die Energieeffizienz; dazu werden öffentlich verfügbare und vergleichbare Referenzfaktoren herangezogen. Wesentliche Veränderungen, Verbesserungen oder Verschlechterungen der energiebezogenen Eigenschaften eines Gebäudes müssen eine entsprechende Anpassung des Energieausweises zur Folge haben.

* Protokoll der Sitzung vom 28. Mai 1993 (PE 171.255)

(Änderung Nr. 7)
Artikel 2 Absatz 4 Einleitung

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen zur schrittweisen Einführung des Energieausweises für:	Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen zur Einführung des Energieausweises für:

(Änderung Nr. 9)
Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Heizungs-, Klimatisierungs- und Warmwasserbereitungskosten nach dem tatsächlichen Wärme-, Kälte- oder Warmwasserverbrauch jedes Bewohners eines Gebäudes oder Gebäudeteils getrennt abgerechnet werden können. Dies betrifft Gebäude oder Gebäudeteile, die über eine zentrale Heizung, Klimatisierung oder Warmwasserbereitung verfügen. Diese Maßnahmen können unterbleiben, wenn sie technisch unmöglich sind oder ihre Kosten die erwarteten Einsparungen übersteigen.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Heizungs-, Klimatisierungs- und Warmwasserbereitungskosten nach dem tatsächlichen Wärme-, Kälte- oder Warmwasserverbrauch jedes Bewohners eines Gebäudes oder Gebäudeteils getrennt abgerechnet werden können. Dies betrifft Gebäude oder Gebäudeteile, die über eine zentrale Heizung, Klimatisierung oder Warmwasserbereitung verfügen. Bewohner solcher Gebäude müssen in der Lage sein, selbst ihren Wärme-, Kälte- und Warmwasserverbrauch zu regulieren. Diese Maßnahmen können unterbleiben, wenn sie technisch unmöglich sind oder ihre Kosten die erwarteten Einsparungen übersteigen.

(Änderung Nr. 12)
Artikel 8 Absatz 2

Dazu teilen die Mitgliedstaaten die Industriebetriebe je nach ihrem Anteil an den Kohlendioxidemissionen in Klassen ein und legen dadurch fest, für welche Unternehmen schrittweise Energiebilanzen zu erstellen sind.	Dazu teilen die Mitgliedstaaten die Industriebetriebe je nach ihrem Anteil an den Kohlendioxidemissionen in Klassen ein und legen dadurch fest, für welche Unternehmen Energiebilanzen zu erstellen sind.

B. NACH NEUFORMULIERUNG ANGENOMMENE ÄNDERUNGSANTRÄGE

(Änderung Nr. 1)
Titel

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (Programm SAVE)	Vorschlag für eine RAHMENSCHAFFENDE RICHTLINIE des Rates zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (Programm SAVE) *(Diese Änderung gilt für den gesamten Text).*

(Änderung Nr. 13)
Artikel 9

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie.	Für die ersten fünf Jahre nach der Annahme übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alljährlich - und nach diesem Zeitraum alle zwei Jahre - einen Bericht über die Umsetzung dieser Rahmenrichtlinie. Dabei unterrichten sie die Kommission über die Beschlüsse, die ihrem Maßnahmenpaket zugrunde liegen.

(Änderung Nr. 14)
Artikel 9a (neu)

	Im dritten Jahr nimmt die Kommission eine Bewertung der Wirkungsweise dieser Rahmenrichtlinie vor und legt erforderlichenfalls weitere Vorschläge vor.

(Änderung Nr. 16)
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum nachzukommen.	(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Rahmenrichtlinie bis zum 1. Januar 1994 nachzukommen. Die Mitgliedstaaten können diese Anforderungen auch durch jede andere Art von Maßnahmen erfüllen, sofern diese eine entsprechende Wirkung haben und objektiv bewertet werden können.

(Änderung Nr. 7)
Artikel 2 Absatz 4 Einleitung

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen zur schrittweisen Einführung des Energieausweises für:	Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen zur Einführung des Energieausweises für:

(Änderung Nr. 9)
Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Heizungs-, Klimatisierungs- und Warmwasserbereitungskosten nach dem tatsächlichen Wärme-, Kälte- oder Warmwasserverbrauch jedes Bewohners eines Gebäudes oder Gebäudeteils getrennt abgerechnet werden können. Dies betrifft Gebäude oder Gebäudeteile, die über eine zentrale Heizung, Klimatisierung oder Warmwasserbereitung verfügen. Diese Maßnahmen können unterbleiben, wenn sie technisch unmöglich sind oder ihre Kosten die erwarteten Einsparungen übersteigen.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Heizungs-, Klimatisierungs- und Warmwasserbereitungskosten nach dem tatsächlichen Wärme-, Kälte- oder Warmwasserverbrauch jedes Bewohners eines Gebäudes oder Gebäudeteils getrennt abgerechnet werden können. Dies betrifft Gebäude oder Gebäudeteile, die über eine zentrale Heizung, Klimatisierung oder Warmwasserbereitung verfügen. Bewohner solcher Gebäude müssen in der Lage sein, selbst ihren Wärme-, Kälte- und Warmwasserverbrauch zu regulieren. Diese Maßnahmen können unterbleiben, wenn sie technisch unmöglich sind oder ihre Kosten die erwarteten Einsparungen übersteigen.

(Änderung Nr. 12)
Artikel 8 Absatz 2

Dazu teilen die Mitgliedstaaten die Industriebetriebe je nach ihrem Anteil an den Kohlendioxidemissionen in Klassen ein und legen dadurch fest, für welche Unternehmen schrittweise Energiebilanzen zu erstellen sind.	Dazu teilen die Mitgliedstaaten die Industriebetriebe je nach ihrem Anteil an den Kohlendioxidemissionen in Klassen ein und legen dadurch fest, für welche Unternehmen Energiebilanzen zu erstellen sind.

B. NACH NEUFORMULIERUNG ANGENOMMENE ÄNDERUNGSANTRÄGE

Vorschlag der Kommission	Von der Kommission angenommene Änderungen des Parlamentes
(Änderung Nr. 1) Titel	
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (Programm SAVE)	Vorschlag für eine RAHMENSCHAFFENDE RICHTLINIE des Rates zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (Programm SAVE) *(Diese Änderung gilt für den gesamten Text).*
(Änderung Nr. 13) Artikel 9	
Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie.	Für die ersten fünf Jahre nach der Annahme übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alljährlich - und nach diesem Zeitraum alle zwei Jahre - einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie Dabei unterrichten sie die Kommission über die Beschlüsse, die ihrem Maßnahmenpaket zugrunde liegen.
(Änderung Nr. 14) Artikel 9a (neu)	
	Im dritten Jahr nimmt die Kommission eine Bewertung der Wirkungsweise dieser Richtlinie vor und legt erforderlichenfalls weitere Vorschläge vor.
(Änderung Nr. 16) Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1	
(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum nachzukommen.	(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1994 nachzukommen. Die Mitgliedstaaten können diese Anforderungen auch durch jede andere Art von Maßnahmen erfüllen, sofern diese eine entsprechende Wirkung haben und objektiv bewertet werden können.

ISSN 0254-1467

KOM(93) 279 endg.

DOKUMENTE

DE **12 14**

Katalognummer : CB-CO-93-310-DE-C

ISBN 92-77-56772-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg